

Freiburg im Breisgau, den 22. August 2008

Inhalt: Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg (WOKiStV). — Errichtung der „Stiftung Jesuitenkirche Mannheim“ (Kirchliche Stiftung des privaten Rechts). — Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2008.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 347

Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg (WOKiStV)

Für die Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg wird aufgrund von § 5 Absatz 2 Satz 3 der Kirchensteuerordnung – KiStO – die folgende **Wahlordnung** erlassen:

I. Vorbereitung der Wahl

§ 1

Zu Mitgliedern der Kirchensteuervertretung werden durch Wahl sieben Geistliche und 26 Laien bestellt.

§ 2

Die Festsetzung der Wahl und ihre Vorbereitung obliegen dem Erzbischöflichen Ordinariat. Dieses erlässt die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen und gibt die zu verwendenden amtlichen Vordrucke heraus.

II. Wahl der geistlichen Mitglieder

§ 3

- 1) Zur Wahl der geistlichen Mitglieder werden sieben Wahlbezirke gebildet. Jede Region der Erzdiözese bildet einen Wahlbezirk.
- 2) Die wahlberechtigten Geistlichen jedes Wahlbezirks wählen je ein geistliches Mitglied.
- 3) Die Wahl findet durch Briefwahl statt.

§ 4

- 1) Wahlberechtigt sind alle Priester, die im Dienst der Erzdiözese stehen, im Vollbesitz der geistlichen Standesrechte sind und im Wahlbezirk ihren Hauptwohnsitz haben.

Unter den gleichen Voraussetzungen behalten auch die Ruhestandsgeistlichen das Wahlrecht.

- 2) Wahlberechtigt sind alle Ständigen Diakone, die im Dienst der Erzdiözese stehen, im Vollbesitz der geistlichen Standesrechte sind und im Wahlbezirk ihren Hauptwohnsitz haben.
- 3) Wählbar sind die nach Absatz 1 und Absatz 2 wahlberechtigten Priester und Ständigen Diakone mit Ausnahme
 - a) der Priester und Ständigen Diakone des Erzbischöflichen Ordinariates,
 - b) der Priester und Diakone im Ruhestand.
- 4) Die Feststellung, ob im Zweifelsfalle jemand wahlberechtigt oder wählbar ist, trifft das Erzbischöfliche Ordinariat.
- 5) Maßgeblicher Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit ist der 1. Dezember des dem Wahlzeitraum vorangehenden Kalenderjahres.

§ 5

In jedem Wahlbezirk wird die Vorbereitung und Durchführung der Wahl von einem Wahlvorstand vorgenommen. Dieser besteht aus dem Regionaldekan als Vorsitzendem und zwei von ihm zu berufenden Geistlichen, die nicht zu kandidieren beabsichtigen. Beabsichtigt der Regionaldekan zu kandidieren, so teilt er dies unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat mit. An Stelle des Regionaldekans tritt der jeweils dienstälteste Dekan der Region. Bei gleichem Dienstalder Dekane ist das höhere Weihenalter maßgebend.

§ 6

- 1) Jeder Dekan erstellt nach Anordnung der Wahl eine Liste der innerhalb des Dekanats wohnenden wahlberechtigten Geistlichen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Wählerliste). Das Erzbischöfliche Ordinariat leistet

dem Dekan bei der Erstellung der Wählerliste Amtshilfe.

- 2) Der Dekan beruft die wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats zu einer Vollversammlung ein, auf der durch Mehrheitsbeschluss Kandidaten für die Kandidatenliste vorgeschlagen werden.
- 3) Der Dekan übersendet dem Wahlvorstand die Liste der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats und teilt die Namen und Anschriften der vorgeschlagenen Kandidaten mit. Die schriftliche Erklärung jedes Kandidaten, dass er der Aufnahme in die Kandidatenliste zugestimmt hat, ist beizufügen.

§ 7

- 1) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der von den Dekanaten vorgeschlagenen Kandidaten und überträgt deren Namen in alphabetischer Reihenfolge in die Kandidatenliste.
- 2) Der Vorsitzende des Wahlvorstands übersendet jedem wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirks den Briefwahlschein, den Stimmzettel mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag.

§ 8

Der wählende Geistliche kennzeichnet auf dem Stimmzettel den Namen des Kandidaten, dem er seine Stimme gibt,

steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag, unterschreibt unter Angabe von Ort und Tag die Versicherung auf der Vorderseite des Briefwahlscheins,

steckt den Wahlumschlag und getrennt von diesem den mit der unterschriebenen Versicherung versehenen Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und übermittelt den Wahlbrief dem Vorsitzenden des Wahlvorstands.

Der Wahlbrief muss bis zum Ende des vom Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzten Wahltermins beim Vorsitzenden des Wahlvorstands eingegangen sein.

§ 9

- 1) Der Vorsitzende des Wahlvorstands sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschluss. Auf den Wahlbriefen ist der Tag ihres Eingangs zu vermerken.

- 2) An einem der drei folgenden Tage nach dem Wahltermin tritt der Wahlvorstand zusammen und öffnet die Wahlbriefe. Dabei sind die Wahlumschläge ungeöffnet zu sammeln. In der Liste der Wahlberechtigten ist bei dem betreffenden Wähler die erfolgte Wahl zu vermerken; die abgegebenen Briefwahlscheine sind der Liste der Wahlberechtigten beizufügen. Verspätet eingekommene Wahlbriefe sind ungeöffnet abzusondern.

§ 10

- 1) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viel gültige Stimmen für jeden Kandidaten abgegeben wurden. Die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen werden auf einer Liste und einer Gegenliste verzeichnet und gezählt.
- 2) Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu erkennen oder auf denen mehr als ein Name oder kein Name gekennzeichnet ist, sowie Stimmzettel mit Zusätzen oder Vorbehalten sind ungültig.
- 3) Als Mitglied der Kirchensteuervertretung ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist vom Wahlvorstand ein Losentscheid durchzuführen.

§ 11

- 1) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist mit den ungültigen Stimmzetteln, den Stimmzetteln zweifelhafter Kennzeichnung und den verspätet eingekommenen Wahlbriefumschlägen den Wahlakten anzuschließen.
- 2) Der Wahlvorstand teilt das Wahlergebnis mit Angabe der Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen unverzüglich den Kandidaten und dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich mit.

III. Wahl der Laienmitglieder

§ 12

Zur Wahl der Laienmitglieder werden 26 Wahlbezirke gebildet. Jedes Dekanat der Erzdiözese bildet einen Wahlbezirk.

§ 13

- 1) Wahlberechtigt sind die von den Kirchengemeinden des Wahlbezirks in den Dekanatsrat gemäß § 3 Absatz 3 und 4 DekRS entsandten Personen. Diese bilden ein Wahlkollegium.

- 2) Wählbar ist jeder katholische Laie, der im Wahlbezirk seinen Hauptwohnsitz hat, volljährig ist, in der Ausübung seiner kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist und nicht hauptberuflich im Dienste der Erzdiözese steht.
- 3) § 4 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 14

- 1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlvorstand zuständig. Dieser besteht aus den Laienmitgliedern des Vorstandes des Dekanatsrates. Gehören dem Vorstand des Dekanatsrates nicht mehr als zwei Laienmitglieder an, oder beabsichtigt ein Mitglied des Wahlvorstandes zu kandidieren, wählt der Wahlvorstand ein weiteres Laienmitglied aus der Mitte des Dekanatsrates in den Wahlvorstand hinzu.
- 2) Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Vorsitzende des Dekanatsrates. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer.

§ 15

- 1) Jeder Pfarrgemeinderat (in den Formen der §§ 15 und 16 PGRS) kann einen oder mehrere Wahlvorschläge einreichen.
Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. die schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person,
 2. eine schriftliche Kurzinformation über die vorgeschlagene Person.
- 2) Der Wahlvorstand fordert schriftlich die Pfarrgemeinderäte des Wahlbezirks (in den Formen der §§ 15 und 16 PGRS) auf, innerhalb einer Frist von sechs Wochen wählbare Personen für die Wahl der Laienmitglieder zur Kirchensteuervertretung vorzuschlagen.
- 3) Ein Beschluss über die Einreichung eines Wahlvorschlages kommt zustande, wenn die von einem Mitglied des Pfarrgemeinderates nominierte Person die Mehrheit der von den stimmberechtigten Laienmitgliedern des Pfarrgemeinderates abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates übermittelt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die einzureichenden Wahlvorschläge.
- 5) Der Wahlvorstand hat die eingegangenen Wahlvorschläge zu prüfen. Stellt er Mängel fest, hat er unverzüglich zur Beseitigung aufzufordern. Mängel können

nen nur bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist behoben werden.

- 6) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er lässt die Stimmzettel, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind, in ausreichender Anzahl vervielfältigen oder drucken.

§ 16

- 1) Der Wahlvorstand beruft das Wahlkollegium schriftlich unter Mitteilung der Wahlvorschläge und der eingereichten Kurzinformationen mit einer Frist von drei Wochen zur Wahl ein.
- 2) Für die Sitzung des Wahlkollegiums gilt die „Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und die Dekanatsräte“ in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit in dieser Wahlordnung nichts abweichendes bestimmt ist.
- 3) Die Sitzung des Wahlkollegiums ist öffentlich.
- 4) Die Kandidaten erhalten Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung. Der Wahlvorstand kann dafür einen zeitlichen Rahmen festlegen.
- 5) Die Kandidaten dürfen über ihre Biographie und ihre Zielvorstellungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Kirchensteuervertretung befragt werden.
- 6) Auf Antrag, welcher der Unterstützung durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Wahlkollegiums bedarf, findet eine Aussprache über die kandidierenden Personen statt (Personaldebatte). Über den Antrag auf Aussprache ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu entscheiden; eine sich ggf. anschließende Aussprache ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu führen.

§ 17

- 1) Jeder Wahlberechtigte erhält im Wahlraum den amtlichen Stimmzettel. An dem für die geheime Stimmabgabe vorbereiteten Tisch oder besonderen Raum kennzeichnet er auf dem Stimmzettel den Namen des von ihm gewählten Kandidaten, faltet den ausgefüllten Stimmzettel und wirft diesen in die Wahlurne.
- 2) Der Wahlvorstand nimmt in der Sitzung des Wahlkollegiums die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- 3) Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu erkennen ist oder auf denen kein Name oder mehr als zu wählende Kandidaten gekennzeichnet sind,

sowie Stimmzettel mit Zusätzen oder Vorbehalten sind ungültig.

§ 18

- 1) Als Mitglied der Kirchensteuervertretung ist derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit von keinem der Kandidaten im ersten oder zweiten Wahlgang erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein dritter Wahlgang als Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- 2) Der Vorsitzende des Wahlvorstands gibt dem Wahlkollegium das festgestellte Wahlergebnis bekannt und teilt es unverzüglich den Kandidaten und dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich mit.

§ 19

- 1) Über den Verlauf der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Wahl Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- 2) Die Niederschrift hat insbesondere zu enthalten:
 1. Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlvorstands,
 2. Ort und Datum der Sitzung,
 3. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
 4. Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
 6. die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse mit Begründungen,
 7. die Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands.
- 3) Die Niederschrift ist mit den ungültigen und den für gültig erklärten Stimmzetteln zu den Wahlakten zu nehmen.

IV. Abschluss des Wahlverfahrens

§ 20

- 1) Das Erzbischöfliche Ordinariat gibt das Wahlergebnis im Amtsblatt bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung muss Name, Beruf und Anschrift der Gewählten sowie den Hinweis enthalten, innerhalb welcher Frist die Wahl angefochten werden kann.

- 2) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt – maßgebend ist das Ausgabedatum – beim zuständigen Wahlvorstand unter gleichzeitiger Angabe der Gründe die Wahl anfechten. Die Anfechtung kann nur auf Mängel in der Person des Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Wahlergebnis erheblich sind.
- 3) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist übersendet der Vorsitzende des Wahlvorstands die Wahlakten und etwaige Wahlanfechtungen mit der Stellungnahme des Wahlvorstands dem Erzbischöflichen Ordinariat.

§ 21

- 1) Das Erzbischöfliche Ordinariat prüft anhand der eingesandten Wahlakten und Wahlanfechtungen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und die Feststellung der Wahlergebnisse.
- 2) Aufgrund dieser Prüfung entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat über die Gültigkeit der Wahlen und über vorliegende Wahlanfechtungen. Die Entscheidung ist endgültig.
- 3) Muss eine Wahl für ungültig erklärt werden, so wird für den betroffenen Wahlbezirk eine Neuwahl festgesetzt.

§ 22

- 1) Nach Feststellung der Gültigkeit der Wahlen werden die Gewählten durch das Erzbischöfliche Ordinariat von ihrer Wahl benachrichtigt.
- 2) Soweit das endgültige Wahlergebnis in der Zusammensetzung der Mitglieder der Kirchensteuervertretung gegenüber dem bekannt gemachten Wahlergebnis abweicht, müssen Name, Beruf und Anschrift der endgültig gewählten Mitglieder der Kirchensteuervertretung nochmals im Amtsblatt bekannt gegeben werden. Andernfalls genügt ein Hinweis im Amtsblatt, dass das Wahlergebnis nunmehr endgültig festgestellt ist.

§ 23

- 1) Ein Mitglied der Kirchensteuervertretung scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn es schriftlich dem Erzbischöflichen Ordinariat gegenüber seinen Verzicht auf das Amt erklärt oder die Wählbarkeitsvoraussetzungen bzw. die Voraussetzungen für die Berufung nach Erlangung des Mandats entfallen.
- 2) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus der Kirchensteuervertretung aus, so rückt

für die restliche Amtszeit an seine Stelle der Kandidat aus seinem Wahlbezirk mit der nächsthöchsten Stimmzahl nach.

- 3) Das Erzbischöfliche Ordinariat stellt das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 fest und benachrichtigt das neue Mitglied.

V. Inkrafttreten

§ 24

- 1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Wahlordnung vom 8. März 1978 (Amtsblatt S. 411) tritt mit dem gleichen Tag außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 8. August 2008

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 348

Errichtung der „Stiftung Jesuitenkirche Mannheim“ (Kirchliche Stiftung des privaten Rechts)

Durch Stiftungsgeschäft vom 1. Juli 2008 hat der Fördererkreis zur Wiederherstellung der Jesuitenkirche Mannheim e. V. die „Stiftung Jesuitenkirche Mannheim“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts errichtet. Diese Stiftung wurde durch Verfügung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 24. Juli 2008 nach staatlichem Recht und durch Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg vom 5. August 2008 kirchlich anerkannt.

Die Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der Stiftung Jesuitenkirche Mannheim

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Jesuitenkirche Mannheim“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mannheim.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
- a) die ideelle und finanzielle Förderung des Wiederaufbaus und der Erhaltung und Unterhaltung der Jesuitenkirche Mannheim und ihrer Einrichtungen, wie beispielsweise der Orgeln,
 - b) der Zuerwerb und die Erhaltung und Unterhaltung von Kunstgegenständen zur Ausschmückung des Gotteshauses sowie
 - c) die Pflege der Kirchenmusik in der Jesuitenkirche.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vergabe von Mitteln an
- a) die zur Jesuitenkirche baupflichtige und unterhaltungspflichtige kirchliche Rechtsperson,
 - b) Stiftungen des bürgerlichen Rechts, in denen die „Stiftung Jesuitenkirche Mannheim“ oder eines oder mehrere ihrer Organmitglieder vertreten sind, und welche nach ihrem Stiftungszweck Projekte und Maßnahmen der Jesuitenkirche Mannheim fördern,
- mit der Maßgabe, diese jeweils dem in vorstehendem Absatz 1 niedergelegten Stiftungszweck entsprechenden gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, sollen im Einzelnen das Kuratorium und der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und somit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51, 54 AO.
- (2) Neben der unmittelbaren Verwirklichung ihrer Stiftungszwecke kann die Stiftung ihre Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften zugunsten der Jesuitenkirche Mannheim zur Verfolgung von deren steuerbegünstigten Zwecken verwirklichen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Euro 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million).
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind gehalten, sich um Spenden und Zustiftungen zu bemühen.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist der Wert des Stiftungsvermögens vorbehaltlich des Absatzes 4 ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes darf auch das Stiftungsvermögen verwendet werden, wenn die Erträge aus den Vermögenswerten nach Absatz 1 hierfür nicht ausreichend sind. Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren diesem wieder zuzuführen. Der Bestand der Stiftung muss in jedem Fall für diese Zeit gewährleistet sein.
- (5) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Absatz 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.
- (6) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (7) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (8) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.
- (9) Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
- (10) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus maximal sieben natürlichen Personen.

- (2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden des „Fördererkreises zur Wiederherstellung der Jesuitenkirche Mannheim e. V.“ kraft Amtes,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fördererkreises zur Wiederherstellung der Jesuitenkirche Mannheim e. V.“ kraft Amtes,
- c) dem Dekan des Katholischen Stadtdekanates Mannheim kraft Amtes,
- d) dem Pfarrer der Kirchengemeinde St. Sebastian Mannheim kraft Amtes,
- e) höchstens drei weiteren Mitgliedern, die vom Stifter bestimmt werden.

Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner jeweiligen Bestellung (Absatz 3 Satz 1).

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Absatz 2 lit. e) werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung oder Neubestellung erfolgt durch Kooptation durch das Kuratorium.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. In seinen Sitzungen führt der Vorsitzende des Kuratoriums den Vorsitz.
- (5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes.
- (3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechenschaftslegung sind dem Kuratorium vorzulegen. Insbesondere ist diesem auch über die Tätigkeit, Mitteleinwerbung und Mittelverwendung der Stiftungen Rechenschaft zu legen, an denen die Stiftung beteiligt ist bzw. denen sie Mittel zuwendet.
- (4) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel sowie über die Beteiligung an anderen Stiftungen gemäß § 2 Absatz 2 b),

- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Zustimmung zu der vom Vorstand gegebenenfalls vorzunehmenden Anstellung von Arbeitskräften.

- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Die Haftung der Mitglieder des Kuratoriums ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.
- (2) Der erste Vorstand wird von dem Stifter bestellt, der auch die Verteilung der Ämter, wie das des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, regelt; danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Ihre Amtszeit verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls sie nicht abberufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Ihre Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden zusammen mit dem weiteren Vorstandsmitglied. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so handelt der Vorstand durch das andere Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt deren Geschäfte nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung.

- (3) Dazu gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung, insbesondere über Tätigkeit und Mitteleinwerbung und -verwendung der Stiftungen, an denen die Stiftung selbst beteiligt ist bzw. denen sie Mittel zuwendet, sowie die Auswertung und Weitergabe der satzungsmäßig zulässigen Berichte von Vorstandsmitgliedern, die gemäß § 2 Absatz 2 b) an deren Stiftungen beteiligt sind,
- die Anstellung von Arbeitskräften.

§ 10 Beschlussregelung

- (1) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Kuratorium) sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

§ 11 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, aber nicht gegen die Stimmen der in § 6 Absatz 2 a) und c) benannten Mitglieder des Kuratoriums, beschlossen werden.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder, aber nicht gegen die Stimmen der in § 6 Absatz 2 a) und c) benannten Mitglieder des Kuratoriums, eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll. Ist die Stiftung nicht mehr in der Lage, ihre satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen, so kann die Auflösung, wie in Satz 1 festgelegt, beschlossen werden.

Amtsblatt

Nr. 24 · 22. August 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 24 · 22. August 2008

(3) Wenn die Stiftung aufgelöst wird, fällt das Vermögen der Stiftung an den „Fördererkreis zur Wiederherstellung der Jesuitenkirche Mannheim e.V.“, A 4,2, 68159 Mannheim, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung oder andere gemeinnützige Zwecke, die diesen so nahe wie möglich kommen, zu verwenden hat. Sollte diese Institution im Zeitpunkt des Vermögenszufalls nicht mehr existieren oder sollten die von ihr verfolgten Zwecke nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, so fällt das Vermögen an die Katholische Gesamtkirchengemeinde Mannheim, welche das Vermögen im Sinne des vorstehenden Satzes 1 zu verwenden hat.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der „Verordnung über das Recht der Stiftungen“ der Erzdiözese Freiburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:
- a) Änderung des Stiftungszweckes sowie Satzungsänderungen,
 - b) Auflösung der Stiftung,
 - c) Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,
 - d) Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in den Stiftungsvorstand.

(3) Dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(4) Sofern die Stiftung Arbeitsverhältnisse begründet, wendet sie die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Sie schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.

Nr. 349

Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2008

Im Monat September werden vom Buch und Presse Vertrieb, Baden-Baden, in unserem Auftrag die Bezugsrechnungen für das Jahr 2008 versandt.

Wir bitten die Abonnenten, bei der

Überweisung der Bezugsgebühren unbedingt

die Rechnungsnummer anzugeben,

da bei unvollständigen Absenderangaben die richtige Zuordnung eines Zahlungseingangs nicht möglich ist.